

Berechtigungsantrag zum Meldungs-Routing

Projektname	GERES Anschluss Zuweisungsplanung ZS
Projektnummer	9543
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)
Amtsstelle	Zivilschutz (ZS)
Empfänger	OM-System
Empfängeradresse	keine
1st-level Support	Michael Grädel, AMB Zivilschutz
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition	4
4	Empfänger Parameter	4
5	Datenberechtigungen	5
6	Meldungsberechtigungen.....	5
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	5

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.1.2002(Stand 1. Feb. 2015)

-BZG: 5. Kapitel: Schutzbauten Artikel 45 und 47¹

Art. 45: Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.

Art. 47¹: 1 Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.

Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) des Bundes vom 5.12.2003 (Stand 1.2.2015)

-ZSV: 4. Kapitel: Schutzbauten Artikel 20

Art. 20: (Art. 47 Abs. 1 BZG)

1 Die Kantone sorgen dafür, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes zur Verfügung steht.

2 Zur Steuerung des Schutzraumbaus und für die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung legen sie nach den Vorgaben des BABS jeweils ein oder mehrere Beurteilungsgebiete fest.

3 Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde oder eines Beurteilungsgebiets gilt als gedeckt, wenn für die gesamte ständige Wohnbevölkerung Schutzplätze in Schutzräumen vorhanden sind, die den Mindestanforderungen nach Artikel 37 entsprechen. Die Schutzplätze nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b werden nicht angerechnet.

-Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung vom 5.12.2000 (Stand 20.12.2012)

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZVSO) Kant. SO vom 15. November 2005 (Stand 1. Januar 2018)

§28^{bis} Personenbezogene Daten für die Zuweisungsplanung

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Zivilschutz Kommandos verwalten folgende Daten der ständigen Wohnbevölkerung, sofern diese für die Zuweisungsplanung notwendig sind.

² Dazu werden mittels automatisiertem Abrufverfahren folgende Daten vom Amt für Finanzen des Kantons Solothurn (GERES-Daten) verwendet:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adressen;
- b) EGID (eidgenössischer Gebäudeidentifikator), EWID (eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Haushalts-ID).

31 Grundsätzliches

1 Sämtliche Personen, die der ständigen Wohnbevölkerung nach Ziffer 23 angehören, sind einem Schutzraum zuzuweisen. Sie sind grundsätzlich einem Schutzraum des Beurteilungsgebietes, in welchem sie wohnhaft sind, zuzuweisen. Bei Notwendigkeit kann auch gebiets- oder gemeindeübergreifend zugewiesen werden.

2 Bei der Zuweisung sind bestehende Gemeinschaften, insbesondere Familien, zu berücksichtigen. Familien mit Kindern unter zwölf Jahren sind wenn möglich den Schutzräumen der Qualitätsgruppe A zuzuweisen.

3 Personen, welche in Wohnhäusern mit Schutzräumen wohnen oder Partei einer vertraglichen Regelung bezüglich eines Schutzraums sind (Dienstbarkeit), sind wenn möglich den entsprechenden Schutzräumen zuzuweisen.

4 Eine Zuweisung zu den Schutzräumen im Arbeitsbereich ist nur dann zulässig, wenn auf dem Betriebsareal die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

5 Sofern für die Angehörigen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes keine Unterbringung in den vorhandenen Schutzanlagen möglich ist, muss für dieses in geeigneten Schutzräumen die entsprechende Anzahl Schutzplätze reserviert werden.

35 Nachführung und Bekanntgabe der Zuweisung zu den Schutzräumen

1 Die Kantone sorgen für die Nachführung der ZUPLA. Diese erfolgt periodisch im Rahmen der Überarbeitung der Planung der Steuerung des Schutzraumbaus (Ziff. 27)

Erläuterungen:

Die Planung der Schutzplatzzuweisung muss durch den Zivilschutz laufend, mindestens jährlich vollzogen werden. Dazu werden zwingend neben den Schutzraumdaten über diese wir (AMB, Abtl. ZS) verfügen, sämtliche Einwohnerdaten (Amtlicher Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Meldegemeinde, Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Wohnungsnummer, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet), EGID, EWID (Haushalts-ID) benötigt. Nur durch eine GERES-Anbindung kann der Zivilschutz Kt. SO über aktuelle Daten der Wohnbevölkerung verfügen.

3 **Daten- und Zeitraumdefinition**

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Alle aktiven Personen
Zeitraum	unbefristet

4 **Empfänger Parameter**

Output-Format	CSV
PIX – AREG Instanz	keine

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
Adressdaten	Meldegemeinde
	Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Wohnungsnummer, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	EGID
	EWID (Haushalts-ID)

6 Meldungsberechtigungen

Bestandesmeldung	Meldung Gesamtdatenbestand - 0
------------------	--------------------------------

7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung Nachname, Name

Diego Ochsner

Datum/Unterschrift

27.11.17



Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)

Vom 15. November 2005 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 10 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005²⁾*)

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Vollzug

¹⁾ Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzrechts obliegt dem Departement, soweit er nicht Sache einer anderen Behörde ist.*

2. Organisation des Zivilschutzes

§ 2 Organe

¹⁾ Die Organe der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) sind:

- a) die Zivilschutzkommission;
- b) das Zivilschutzkommando.

§ 3 Zivilschutzkommission

¹⁾ Die zu einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine Zivilschutzkommission. Die Aufgaben der Zivilschutzkommission können auch der Bevölkerungsschutzkommission übertragen werden.

²⁾ Die Angehörigen des Zivilschutzkommandos können nicht Mitglieder der Zivilschutzkommission sein. Eine Vertretung des Zivilschutzkommandos nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

³⁾ Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Zivilschutzkommission delegieren.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 531.1.

§ 28 Sachbearbeiter für den baulichen Zivilschutz

¹ Die Gemeinden haben einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin für den baulichen Zivilschutz zu bezeichnen. Sie können diese Funktion auch einem ordentlichen Mitglied der Baukommission übertragen.

§ 28^{bis}* Personenbezogene Daten für die Zuweisungsplanung

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Zivilschutz Kommandos verwalten folgende Daten der ständigen Wohnbevölkerung, sofern diese für die Zuweisungsplanung notwendig sind.

² Dazu werden mittels automatisiertem Abrufverfahren folgende Daten vom Amt für Finanzen des Kantons Solothurn (GERES-Daten) verwendet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adressen;
- EGID (eidgenössischer Gebäudeidentifikator), EWID (eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Haushalts-ID).

§ 28^{ter}* Liegenschaftsdaten für die Zuweisungsplanung

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Zivilschutz Kommandos führen ein Verzeichnis über alle Schutzräume in den Gemeinden und deren bauliche Daten für eine Belegung im Ereignisfall.

² Dazu liefert die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) auf Anfrage und sofern vorhanden folgende Daten in elektronischer Form:

- Eigentümer und oder Verwalter und deren Adressen;
 - Grundstücknummer, Strassenname, Hausnummer, Ort und Gemeindenamen;
 - Versicherungsnummer, Gebäudebezeichnung samt Baujahr.
- ³ Im Weiteren werden mittels automatisiertem Abrufverfahren folgende Daten vom Amt für Geoinformation (SOGIS) verwendet:
- Sämtliche Gebäude Koordinaten (N/E-) aller Gemeinden;
 - Grundstücknummer, Strassenamen, Hausnummer, PLZ, Ort und Gemeindenamen, Status, Objektname (Point of Interest);
 - EGID (eidgenössischer Gebäudeidentifikator), EDID (eidgenössischer Eingangsidentifikator).

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verwaltet die Namen und Adressen der Gebäudeeigentümerschaft und der Liegenschaftsverwaltungen samt den Angaben über die Ansprechpersonen.

§ 29 Zusammenlegung von Schutzräumen

¹ Bei grösseren Überbauungen sind die Schutzräume nach Möglichkeit zusammenzulegen.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz stellt sicher, dass spätestens 3 Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens die gemeinsamen Schutzräume erstellt werden.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz setzt Sicherheitszahlungen in der Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge fest, welche von der Bauherrenschaft vor Baubeginn dem Kanton zu entrichten sind.*

§ 30 Sicherheitszahlungen

¹ Die Sicherheitszahlungen werden auf Gesuch hin zinslos zurückerstattet, sobald der gemeinsame Schutzraum erstellt und mangelfrei abgenommen wurde.*

² Wird die Überbauung nur teilweise realisiert und deshalb der gemeinsame Schutzraum nicht gebaut, kann das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Sicherheitszahlung in einen Ersatzbeitrag umwandeln.

§ 31 Ersatzbeiträge*

¹ Die an die Gemeinden entrichteten Ersatzbeiträge sind bis zu deren vollständigen Verwendung auf den Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge zu führen.*

^{1^{bis}} Die eingehenden Ersatzbeiträge werden vom Kanton in der Sonderrechnung Ersatzbeiträge verbucht.*

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bewilligt die Verwendung von Ersatzbeiträgen auf Gesuch der Gemeinden und bestimmt die Verwendung der übrigen Ersatzbeiträge.*

³ Zahlungen aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons werden erst geleistet, wenn das Gemeindesperrkonto für Ersatzbeiträge der gesuchstellenden Gemeinde saldiert ist.*

⁴ Der Regierungsrat beschliesst das Vorgehen für die Erneuerung und den Ersatz von privaten und öffentlichen Schutzräumen.*

⁵ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt eine Weisung zur Entnahme und weiteren Verwendung von Geldern aus den Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge und aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons.*

6.2. Schutzraumkontrollen

§ 32 Baukontrolle und Schlussabnahme

¹ Die Kontrolle während der Bauphase umfasst die Armierung der Bodenplatte, der Wände und der Decke.

² Nach Fertigstellung der Schutzräume erfolgt innert nützlicher Frist eine Schlussabnahme.

³ Vom Ergebnis der Schlussabnahme ist dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz mittels Abnahmeprotokoll Bericht zu erstatten.*

§ 33 Kontrollbehörden

¹ Für die Kontrolle der Armierung während der Bauphase und für die Schlussabnahme der Schutzräume bis zu 50 Schutzplätzen sind die Gemeinden zuständig.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann den Vollzug der Kontrollen stichprobeweise überprüfen.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Kontrolle und die Schlussabnahme der Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen.*